

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 14.

Stettin, den 30. Juni 1933

65. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 102.) Ernennung eines Staatskommissars für die Evangelischen Landeskirchen Preußens und Anordnungen des Staatskommissars. — (Nr. 103.) Ausführungsbestimmung zu der Notverordnung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 26. Juni 1933 über die einstweilige Ordnung der kirchlichen Verwaltung Ziffer 3. — (Nr. 104.) Ausführungsbestimmungen zu Ziffer II der Notverordnung des Evangelischen Oberkirchenrats über die einstweilige Ordnung der kirchlichen Verwaltung vom 26. Juni 1933. — (Nr. 105.) Beflaggung der kirchlichen Gebäude. — (Nr. 106.) Gestaltung des Gottesdienstes am 2. Juli d. J.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 29. Juni 1933.

(Nr. 102.) Ernennung eines Staatskommissars für die Evangelischen Landeskirchen Preußens und Anordnungen des Staatskommissars.

1. Ernennung eines Staatskommissars für die Evangelischen Landeskirchen Preußens.

Bom 24. Juni 1933.

Die Lage von Staat, Volk und Kirche verlangt Beseitigung der vorhandenen Verwirrung. Ich ernenne deshalb den Leiter der Kirchenabteilung im Preußischen Kultusministerium, J ä g e r, für den Bereich sämtlicher evangelischer Landeskirchen Preußens zum Kommissar, mit der Vollmacht, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

R u f f.

2. Anordnungen des Staatskommissars.

I. Bom 24. Juni 1933.

1. Getragen von der Verantwortung gegenüber dem Werk der Reformation und befeelt von dem unbeugsamen Willen, der Zerrissenheit im Kirchengesamte ein Ende zu machen, hat mich der Herr Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zum Kommissar für sämtliche evangelischen Landeskirchen Preußens mit der Vollmacht bestellt, die zur Beseitigung der vorhandenen Verwirrung und zur Verhütung weiterer Zerreißung und Aufspaltung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
2. Ich übernehme hierdurch die Führung der Geschäfte der sämtlichen evangelischen Landeskirchen Preußens. Ich beauftrage mit der vorläufigen Weiterführung der Geschäfte die bisherigen Stellen.
3. Der Geschäftsverkehr der evangelischen preußischen Landeskirchen mit dem Deutschen Evangelischen Kirchenbund erfolgt ausschließlich über meine Person.
4. Ich beurlaube mit sofortiger Wirkung den Vizepräsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats Hundt in Berlin und den Generalsuperintendenten Schian in Breslau.
5. Ich löse mit sofortiger Wirkung sämtliche gewählten kirchlichen Vertretungen in den evangelischen Landeskirchen Preußens auf.
6. Weitere Anordnungen folgen.

Der Kommissar.

J ä g e r.

II. Bom 25. Juni 1933.

1. Zur freien Entfaltung der evangelischen Kirche nach ihrem ureigenen inneren Wesen ist ein Neuaufbau erforderlich.
2. Ich bestelle zum kommissarischen Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats der alt-preußischen Union den Rechtsanwalt Stadtrat Dr. Friedrich Werner in Berlin. Gleichzeitig

übertrage ich auf den kommissarischen Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats sämtliche Befugnisse des Kirchenrates. Weiter bestelle ich zum kommissarischen geistlichen Vizepräsidenten des Evangelischen Oberkirchenrates den Pfarrer Joachim Hoffenfelder in Berlin; zum kommissarischen weltlichen Vizepräsidenten des Evangelischen Oberkirchenrates den Konsistorialrat Dr. Fürle in Breslau.

3. Zu meinen Bevollmächtigten ernenne ich
- a) für den Bereich der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union: für die Kirchenprovinz Ostpreußen den Rechtsanwalt Dr. Lothar Sand in Königsberg, für die Kirchenprovinz Pommern den Pfarrer Thom in Pustamin, für die Kirchenprovinz Grenzmark Posen-Westpreußen den Superintendenten Will in Preußisch-Friedland, für die Kirchenprovinz Schlesien den Rechtsanwalt Dr. Schmidt in Ratibor, für die Kirchenprovinz Mark Brandenburg den Pfarrer Eckert in Zossen, für die Kirchenprovinz Sachsen den Rechtsanwalt Dr. Noack in Halle, für die Kirchenprovinz Westfalen den Pfarrer Adler in Weslarn, für die Kirchenprovinz Rheinprovinz den Landrat Dr. Krummacher in Gummersbach,
 - b) für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers den Pfarrer Hahn in Elmslohe,
 - c) für den Bereich der Evangelisch-reformierten Landeskirche der Provinz Hannover den Universitätsprofessor D. Göters in Bonn,
 - d) für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins den Konsistorialrat Dr. Kinder in Kiel,
 - e) für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Hessen-Kassel sowie für den Bereich der Evangelischen Landeskirche von Waldeck und Pyrmont den Stadtrat Dr. Paulmann in Kassel,
 - f) für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Nassau sowie für den Bereich der Evangelischen Landeskirche Frankfurt a. M. den Pfarrer Albert Walthert in Wiesbaden-Bierstadt.
4. Weitere Anordnungen folgen.

Berlin, den 25. Juni 1933.

Der Kommissar.
Jäger.

III. Vom 26. Juni 1933.

1. Für die Abwendung des bolschewistischen Chaos schulden wir Gott und seinem Werkzeug Adolf Hitler Dank. Nur das Bestehen der Nation ermöglicht das Bestehen einer Kirche.
2. Die heute bei mir versammelten gestern ernannten Bevollmächtigten der evangelischen Kirchenprovinzen und Landeskirchen in Preußen sind beauftragt, die Neubildung der aufgelösten gewählten kirchlichen Vertretungen im Hinblick auf das Ziel — **einer** — deutschen evangelischen Kirche durchzuführen. Gleichzeitig übertrage ich auf diese Bevollmächtigten sämtliche Befugnisse aller aus den gewählten kirchlichen Vertretungen hervorgegangenen Ausschüsse. In Zweifelsfällen entscheidet mein Bevollmächtigter.
3. Mit sofortiger Wirkung beurlaube ich den Generalsuperintendenten der Kurmark D. Dielius.
4. Weitere Anordnungen folgen.

Berlin, den 26. Juni 1933.

Der Kommissar.
Jäger.

3. Notverordnung über die einstweilige Ordnung der kirchlichen Verwaltung.

Vom 26. Juni 1933.

Auf Grund der Ermächtigung des Staatskommissars für die evangelischen Landeskirchen Preußens und auf Grund von Art. 126 Abs. 2 Ziff. 6 in Verbindung mit Art. 127 Abs. 1 Satz 2 der Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union wird verordnet, was folgt:

I.

Der Staatskommissar für die evangelischen Landeskirchen Preußens hat die aus Wahlen hervorgegangenen kirchlichen Organe aufgelöst. Aufgelöst sind demnach: die Generalsynode, die Provinzialsynoden, die Kreissynoden, die Berliner Stadtsynode, die Gemeindefkirchenräte (Presbyterien), die Gemeindevertretungen (größerer Gemeindevertretungen) und die Gemeindeverbandsvertretungen und -vorstände.

II.

Die Befugnisse des Kirchen senats sind dem kommissarischen Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats, die Befugnisse der Provinzialkirchenräte, des Geschäftsführenden Ausschusses der Berliner Stadtsynode und der Kreissynodalvorstände sind den Bevollmächtigten des Staatskommissars übertragen.

III.

Die Befugnisse der Gemeindefkirchenräte (Presbyterien) und (größerer) Gemeindevertretungen sowie der Organe der Gemeindeverbände werden von Bevollmächtigten wahrgenommen, die der Bevollmächtigte des Staatskommissars bestimmt.

IV.

Die gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Rechtsausschusses der Kirche und der Rechtsausschüsse der Kirchenprovinzen scheiden aus. An ihre Stelle treten in der verfassungsmäßigen Anzahl Mitglieder und stellvertretende Mitglieder, die für den Rechtsauschuß der Kirche vom Präsidenten des Oberkirchenrats und für die Rechtsausschüsse der Kirchenprovinzen vom Oberkirchenrat ernannt werden.

V.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1933.

Der Kirchen senat.

Mit Wahrnehmung der Befugnisse beauftragt

Dr. Werner.

5. An die Superintendenten und Pfarrer der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union.

Vom 26. Juni 1933.

Es ist uns der Inhalt eines Aufrufs der altpreußischen Generalsuperintendenten an die Gemeinden zur Kenntnis gekommen, der geeignet ist, das Vertrauen zur gegenwärtigen Staatsführung auf das Schwerste zu erschüttern.

Abgesehen davon, daß dieser Aufruf zum Widerstand gegen die Maßnahmen des Staates abweichend von den Grunderkenntnissen reformatorischen Glaubenslebens begründet wird, führt er noch in anderer Beziehung unsere Gemeindeglieder irre. Er erweckt nämlich den Anschein, als wäre irgendwie durch die vom Staat eingeleitete Neuordnung der Kirche „die mutige Verkündigung der evangelischen Wahrheit und die offene Erörterung der großen Fragen unseres Glaubens“ gefährdet. Damit täuscht der Aufruf einen Tatbestand vor, der weder gegeben, noch vom Staat je beabsichtigt ist. Die Maßnahmen des Staates sind im Gegenteil so tief verwurzelt in einem Verantwortungsbewußtsein für das Werk der Reformation, wie es kaum je ein Staat zuvor in deutschen Landen zum Ausdruck gebracht hat. Der hier künstlich organisierte Widerstand richtet sich also gegen einen nur vermeintlichen, aber nicht wirklichen Gegner. Geistliche, die dem Aufruf der Generalsuperintendenten Folge leisten oder ihn verbreiten, werden disziplinarisch bestraft.

Berlin, den 26. Juni 1933.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Dr. Werner.

(Nr. 103.) Ausführungsbestimmung zu der Notverordnung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 26. Juni 1933 über die einstweilige Ordnung der kirchlichen Verwaltung Ziffer 3.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich für die Kirchenprovinz Pommern folgendes an:

1. Bis zur endgültigen Neuregelung durch die neue Kirchenverfassung führt ein Ausschuß die Geschäfte der aufgelösten Kirchenvertretungen weiter. Der Ausschuß besteht aus:
 - a) dem bisherigen Vorsitzenden des Gemeindefkirchenrats,
 - b) vier weiteren Mitgliedern, die vom Vorsitzenden möglichst aus den bisherigen Mitgliedern der kirchlichen Körperschaften ernannt werden. Von diesen vier Mitgliedern müssen 3 Mitglieder der Glaubensbewegung „Deutsche Christen“ bzw. Nationalsozialisten sein. Für Gemeinden über 5000 Seelen verändern sich die obigen Zahlen auf 6 und 4. Die Ernennung dieser 3 bzw. 4 erfolgt im Einvernehmen mit dem Ortsleiter der Glaubensbewegung „Deutsche Christen“ oder wo ein solcher noch nicht bestellt ist, mit dem Ortsgruppenleiter der NSDAP.
2. Die Ernennung hat bis zum 10. Juli 1933 zu erfolgen und ist umgehend den Herren Superintendenten anzuzeigen. Diese haben bis zum 14. Juli 1933 mir die Liste der Ernannten zur Bestätigung vorzulegen.
3. Im übrigen bleibt die durch die kirchliche Verwaltungsordnung vorgeschriebene Genehmigung von Beschlüssen durch das Patronat Konsistorium und die staatlichen Organe durch diese Verordnung unberührt.

Der Bevollmächtigte des Staatskommissars für die Evangelischen Kirchen Preußens im Bereich der Kirchenprovinz Pommern.

T h o m.

(Nr. 104.) Ausführungsbestimmungen zu Ziffer II der Notverordnung des Evangelischen Oberkirchenrats über die einstweilige Ordnung der kirchlichen Verwaltung vom 26. Juni 1933.

1. Zur Unterstützung des Bevollmächtigten bei Ausübung der ihm übertragenen Befugnisse der Kreissynodalvorstände wird am Sitze der Superintendentur ein dreigliedriger Ausschuß gebildet.
2. Diesem Ausschuß gehören an:
 - a) Der Superintendent bzw. Superintendenturvertreter als Vorsitzender,
 - b) der Synodalrechner,
 - c) ein Mitglied der Glaubensbewegung „Deutsche Christen“, das im Einvernehmen mit dem Kreisleiter der „Deutschen Christen“ vom Vorsitzenden ernannt wird.
3. Der Ausschuß hat die Geschäfte der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes wahrzunehmen. Die Beschlüsse sind mir zur Genehmigung einzureichen.
4. Dem Ausschuß steht ferner das Recht zu, alle Beschlüsse und Entscheidungen der in den Gemeinden gebildeten Ausschüsse (siehe Ausführungsbestimmung zu Ziffer 3 der Notverordnung) mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. In diesem Falle ist umgehend an mich unter Beifügung gutachtlicher Stellungnahme zu berichten.

Der Bevollmächtigte des Staatskommissars für die Evangelischen Kirchen Preußens im Bereich der Kirchenprovinz Pommern.

T h o m.

Abdruck der im RG. und VBl. Seite 69—74 veröffentlichten Erlasse teilen wir zur Kenntnis und Nachachtung mit.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 29. Juni 1933.

(Nr. 105.) Beflaggung der kirchlichen Gebäude.

A b s c h r i f t.

1. Beflaggung der kirchlichen Gebäude.

Um der tiefen Verbundenheit der Kirche mit dem nationalen Staat, unter dessen starken Schutz ihr irdischer Bestand, die ruhige Ordnung zu ihrem Neuaufbau und damit die freie Verkündigung des Evangeliums an das Deutsche Volk für alle Zukunft gewährleistet ist, sichtbaren Ausdruck zu verleihen, ordnen wir folgendes an:

Bei allen festlichen Anlässen in Kirche und Staat sind hinfort außer der Kirchenfahne auf den evangelischen Kirchen und kirchlichen Gebäuden die Hoheitszeichen des Reiches, schwarzweißrote und Hakenkreuzfahne, zu hissen.

Berlin-Charlottenburg, den 27. Juni 1933.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Dr. W e r n e r.

Abschrift teilen wir zur Kenntnis und Befolgung mit.

Lgb. IV. Nr. 3458.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 29. Juni 1933.

(Nr. 106.) Gestaltung des Gottesdienstes am 2. Juli d. J.

A b s c h r i f t.

2. Gestaltung des Gottesdienstes am 2. Juli 1933.

Aus Anlaß des großen Werkes der Neuordnung der Kirche, das soeben eingeleitet worden ist, ordnen wir an:

Am Sonntag, dem 2. Juli 1933, sind sämtliche Kirchen, Pfarrhäuser und Gemeindegemeinden und die kirchlichen Verwaltungsgebäude im Gebiet der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union außer mit der Kirchenfahne mit der schwarzweißroten und der Hakenkreuzfahne zu beflaggen.

Der Gottesdienst an diesem Tage ist in Dank und Fürbitte festlich auszugestalten.

Berlin-Charlottenburg, den 27. Juni 1933.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Dr. W e r n e r.

Abschrift teilen wir zur Kenntnis und Befolgung mit.

Lgb. VI. Nr. 3001.

